Fiktion, daß nazistische Gewaltverbrechen, deren Strafverfolgung in der Zeit des nationalsozialistischen Systems unmöglich war, nur die zentral organisierten Massenvernichtungsaktionen (z. B. Aktionen der sog. Einsatztruppen und Massenvernichtungen in den KZ) waren. Dem ist nicht so. Es gibt eine Unzahl von Beispielen, die beweisen, daß vom ersten Tage der sog. Machtübernahme an bis zum bitteren Ende auch Einzelverbrechen straflos blieben, weil durch sie das nationalsozialistische System selbst bzw. seine Zielsetzung im einzelnen direkt oder indirekt gefördert oder unterstützt wurde. Zu ihnen gehören die Vorgänge, mit denen sich die Schwurgerichte in Stuttgart und Hamburg in der erwähnten Weise zu beschäftigen hatten.

Wenn demgegenüber in Stuttgart und Hamburg festgestellt wurde, daß die Handlungsweise der beiden Angeklagten bereits zur Zeit der Deliktsbegehung strafrechtlich verfolgbar war, dann erhebt sich die Frage,

dZ&cktsyjr&ekuHef

Strafrecht

§§10 Abs. 1, 31 ASchVO; ASAO 1. 331/1; §222 StGB.

- 1. Die Verantwortung des Leiters eines Produktionsbereichs (hier: Bauleiter) für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes kann nicht durch den Geschäftsverteilungsplan auf die Kontrolle der Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die ihm nachgeordneten Leiter eingeschränkt werden.
- 2. Die Einweisung und Belehrung der Werktätigen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz hat, wenn sich die Bedingungen am Arbeitsplatz z. B. durch Einführung einer neuen Technik verändern, immer vor Aufnahme dieser Arbeit zu erfolgen (§ 10 Abs. 1 ASchVO).
- 3. Der Umstand, daß mehrere Erscheinungen die Ursache für einen Unfall sind, jedoch nur eine Erscheinung durch Pflichtverletzungen des Angeklagten herbeigeführt wurde, befreit ihn nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.
- 4. Es ist unzulässig, den Leiter eines Betriebes als Sachverständigen zu den Ursachen eines Unfalls zu vernehmen, wenn sich Hinweise dafür ergeben, daß durch Pflichtverletzungen in diesem Betrieb die hergestellten Erzeugnisse nicht der erforderlichen Güte entsprechen und dadurch möglicherweise eine Erscheinung für die Ursache des Unfalls gesetzt wurde.

OG, Urt. vom 18. Dezember 1965 — 2 Ust 19/65.

Dem Urteil des Bezirksgerichts liegen, soweit es die Angeklagten K. und B. betrifft, folgende wesentliche Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte K. ist seit dem 1. Dezember 1956 im VEB Energieversorgung S. tätig und übte vom 1. Januar 1960 an die Funktion des Bau- und Bereichsleiters für den zentralen Anlagenbau im Bereich Sch. aus.

Der Angeklagte H. ist seit 1956 im VEB Energieversorgung S. tätig und war seit September 1960 Netzbaumeister für die Kreise Sch. und Bad S. Er war dem Angeklagten K. unmittelbar unterstellt. Für die genannten Kreise unterstanden ihm zwei Obermonteure. Verantwortlicher Obermonteur für die in seinem Meisterbereich eingesetzte Stützpunktbrigade Sp. war der Verurteilte B.

Zur Rationalisierung und Mechanisierung des Freileitungsbaus wurde im Jahre 1963 von einer sozialistischen Arbeitsgemeinschaft des VEB Energieversorgung S. ein Taktverfahren entwickelt. Am 1. Oktober 1963 wurde eine Brigade gebildet, die im gesamten Bereich des Betriebs die Masten für die Freiwarum diese Strafverfolgung vor dem 8. Mai 1945 unterlassen wurde.

Die Weimarer Republik, der man so gern nachsagt, daß sie ihr Ende selbst durch ihre Großzügigkeit, die sie ihren Gegnern gegenüber an den Tag legte, herbeigeführt hat, bejahte vorbehaltlos die Justizkontinuität zum Kaiserreich: Meines Wissens legte kein Richter infolge der Staatsumwälzung 1918 sein Amt nieder; geschweige denn, daß er dazu etwa von Staats wegen gezwungen wurde. Trotzdem hat die Weimarer Republik, als sie — es mag hier dahingestellt bleiben, aus welchen Gründen — sich entschloß, die im ersten Weltkrieg begangenen Gewaltverbrechen zu verfolgen, am

4. März 1920 ein Gesetz erlassen, das die Strafverfolgung derartiger Delikte unabhängig von ihrer Be- bzw. Verurteilung in der Kaiserzeit sicherstellte.

Die Urteile von Stuttgart und Hamburg stellen dieses Problem erneut zur Debatte!

leitung im Taktverfahren zu stellen hat. Den ersten Takt des Freileitungsbaus bildet der Stützpunktbau, zu dem das Ausheben von Mastlöchern und Mastgruben sowie das Aufstellen der Masten gehört. Hierfür war unter anderem die Verwendung des Schwenkladers T 157 und eines FMRS-Bohrgerätes, eines Kranwagens oder einer Stellschere vorgesehen, die vom Meisterbereich Mechanisierung bereitgestellt wurden. Ab August 1964 wurde die IStützpunktbrigade von dem Brigadier Sp. geleitet.

Am 13. Februar 1965 stellte diese Brigade im Raum W. Mittelspannungsmasten der 20-kV-Leitung B.—M.—F. auf Auf der Baustelle arbeiteten der Brigadier Sp. mit drei weiteren Brigademitgliedern, ein Traktorist sowie der später tödlich verunglückte Schwenkladerfahrer W. Zunächst wurden die Mastlöcher mit dem Schwenklader ausgehoben und mit dem Preßlufthammer vertieft. Während dieser Arbeiten erschienen der Angeklagte K. und der Verurteilte B. auf der Baustelle. Sie stellten fest, daß noch vier Betonmasten SBM 12/300 zu stellen waren. Hierzu hätte ein FMRS-Gerät verwendet werden müssen. Auf Grund der schlechten Bodenverhältnisse war der Einsatz dieses nicht geländegängigen Gerätes nicht möglich. Deshalb wurde das Gerät vom Angeklagten H. und dem Verurteilen B. abbestellt. Beide waren sich darüber klar, daß die Brigade zum Stellen der Maste den Schwenklader T 157 verwenden würde, zumal die auf der Baustelle anwesenden Arbeitskräfte nicht ausreichten, um diese Arbeiten von Hand auszuführen. Der Angeklagte K. bat die Brigademitglieder und den Schwenklader fahrer, die Arbeiten möglichst an diesem Tage zu beenden. Er kümmerte sich aber nicht darum, welche Geräte hierzu Verwendung finden sollten.

Da die Brigademitglieder mit dem Schwenklader T 157 die Masten nicht lotrecht stellen konnten, wurde der in die Baugrube einzubringende Beton flüssig gehalten, um die Masten nach dem Stellen noch richten zu können. Als der vierte Mast mit dem Schwenklader in das Mastloch eingefluchtet und der mit einem Kippanhänger herangefahrene Beton auf einmal in die Mastgrube gekippt worden war, stellten die Brigademitglieder fest, daß der Mast nicht lotrecht stand. Die Brigademitglieder versuchten erfolglos, den Mast durch Drücken mit dem Arm des Schwenkladers sowie mit Hilfe eines Erdnagels lotrecht zu stellen. Der Brigadier Sp. gab hierauf die Weisung, den Mast mit der Seilwinde des Traktors zu richten. Zu diesem Zweck ließ der Traktorfahrer das Seilspill etwa 12 mausziehen und etwa 70 cm über dem Erdboden am Mast befestigen. Der Traktorfahrer betätigte hierauf die Seilwinde. Dabei wurde der Mast um 40 cm überzogen, so daß er nochmals in entgegengesetzter Richtung gerichtet werden sollte. Bei dem Versuch, mit dem Schwenklader die Baustelle zu verlassen, blieb dieser unmittelbar unter dem schräg stehenden Mast im Schlamm stecken. Er sollte mit dem Traktor her-